

SCHIEBE UND COLLEGEN
RECHTSBERATUNG | INSOLVENZVERWALTUNG | SANIERUNG

NEWSLETTER
05-06/14

REFORM DES ANFECHTUNGSRECHTS

Verwässerung der Vorsatzanfechtung

Verschiedene Bundesverbände der Wirtschaft fordern bereits seit Längerem eine Reform des Insolvenzanfechtungsrechtes, insbesondere der Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO, weil die Rechtsprechung den Tatbestand zu weit ausgedehnt habe. Nunmehr scheint dieser Wunsch durch die Bundesregierung aufgegriffen worden zu sein.

Nach der Vorschrift des § 133 Abs. 1 InsO ist es möglich, Rechtshandlungen des Insolvenzschuldners anzufechten, die bis zu 10 Jahre zurück liegen. Hauptanknüpfungspunkt der Kritik ist die Vermutungsregel des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO. Danach wird die Kenntnis der Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Schuldners vermutet, wenn der Anfechtungsgegner wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Dieses Wissen von der Zahlungsunfähigkeit leitet der BGH aus verschiedenen Indizien, u.a. aus Teilzahlungsvereinbarungen, schleppender Zahlungsweise und veränderten Zahlungszielen, ab. Die Wiedererlangung der allgemeinen Zahlungsfähigkeit muss der Anfechtungsgegner beweisen.

Für viele Wirtschaftsstufen entstünden, so die geäußerte Kritik, Rückforderungs- und Zahlungsrisiken in enormen Größenordnungen, obwohl durch derartige Rückzahlungsvereinbarungen und die damit verbundene Fortbelieferung des schuldnerischen Unternehmens gerade erreicht werden sollte, dass sich das insolvenzgefährdete Unternehmen stabilisiere und seine wirtschaftliche Krise zusammen mit dem Lieferanten meistere. In vielen Branchen gehöre die Refinanzierungsfunktion der Kunden gar zum Dienstleistungsangebot im geschäftlichen Verkehr. Diese Form der Refinanzie-

rung von Unternehmen stelle gerade für den Mittelstand ein wichtiges Finanzierungsinstrument neben der klassischen Form der Refinanzierung durch Finanzinstitute dar. Das Ziel sei die Wiederherstellung der Liquidität des Schuldners und nicht die Benachteiligung anderer Gläubiger.

Die Reform des Anfechtungsrechtes hat Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden. Dort heißt es: „Zudem werden wir das Insolvenzanfechtungsrecht im Interesse der Planungssicherheit des Geschäftsverkehrs sowie des Vertrauens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ausgezahlte Löhne auf den Prüfstand stellen.“ Am 02.04.2014 hat eine Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags stattgefunden. Eventuell soll die Reform noch in diesem Sommer durch den Bundestag gebracht werden. Eckpunkte der Reform sind dabei im Wesentlichen die Neugestaltung des Bargeschäfts als unanfechtbar, die Verkürzung des Anfechtungszeitraums auf max. 4 Jahre, der Ausschluss der Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO für kongruente Deckungsgeschäfte mit der Intention, nur „kriminelles Handeln“ des Schuldners der Anfechtung zu unterwerfen.

Es bleibt zu hoffen, dass das Anfechtungsrecht dennoch in seinem wesentlichen Kern bestehen bleibt, da es nach wie vor ein sinnvolles und notwendiges Instrument zur bestmöglichen und gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung ist. ■



Jessica Kiebling
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht



RECHTSPRECHUNG

BAG, Urteil vom 24.10.2013 - 6 AZR 466/12

Das Bundesarbeitsgericht hat kürzlich Stellung zu den Fragen der Anwendbarkeit von tarifvertraglichen Ausschlussgründen für die Geltendmachung von Insolvenzanfechtungsansprüchen hinsichtlich von Arbeitsentgelten bezogen.

In dem zu entscheidenden Fall war die Anwendbarkeit des jeweils gültigen Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer der bayerischen Metall- und Elektroindustrie unstrittig anwendbar. Dieser Tarifvertrag sieht eine dreimonatige Ausschlussfrist nach Fälligkeit für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis vor. Der Insolvenzverwalter der ehemaligen Arbeitgeberin der Beklagten hatte nach dieser Frist Insolvenzanfechtungsklage auf Rückzahlung von durch Zwangsvollstreckung erlangter Arbeitsentgelte gem. § 131 I Nr. 2 InsO erhoben.

Das Bundesarbeitsgericht qualifiziert zwar grundsätzlich einen derart gerichteten Insolvenzanfechtungsanspruch nach § 143 I InsO als „Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis“ und damit von der tarifvertraglichen Klausel erfasst, doch entzöge sich das Insolvenzanfechtungsrecht der Regelungskompetenz der Tarifparteien. Tarifnormen dürften nicht gegen vorrangiges Recht verstoßen. Soweit ein Tarifvertrag die Grenzen der tariflichen Rechtsetzungsbefugnis überschreite, so sei diese Rechtsnorm unwirksam. Nach § 1 I TVG erstreckte sich die Regelungsmacht der Tarifparteien nur auf den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ordnung betrieblicher und

betriebsverfassungsrechtlicher Fragen. Die Insolvenzanfechtung nach den §§ 129 ff. InsO stelle ein in sich geschlossenes Regelungssystem dar, das ein gesetzliches Schuldverhältnis außerhalb der Regelungsmacht der Tarifparteien begründe. Eine Regelungskompetenz der Tarifparteien hinsichtlich von Ausschlussfristen würde zudem eine dem Grundgedanken der Insolvenzordnung widersprechende Privilegierung einer einzigen Gruppe, der Arbeitnehmer, darstellen.

Offen ließ das Bundesarbeitsgericht wiederum die Frage, ob im Falle der Anfechtung von Lohnzahlungen durch den Insolvenzverwalter eine verfassungskonforme Auslegung der §§ 129 ff. InsO dahingehend erfolgen muss, dass dem Arbeitnehmer ein Existenzminimum verbleibe, sprich die Anwendung der Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen steht bislang aus. ■



Florian Bandrack
Rechtsanwalt

RECHTSPRECHUNG

EuGH, Urteil vom 16.01.2014 – C-328/12

Zuständiges Gericht für Insolvenzanfechtung gegen Anfechtungsgegner mit Drittstaatwohnsitz

Auf Vorlage des IX. Senats des BGH hat der EuGH entschieden, dass für Insolvenzanfechtungsklagen die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, selbst dann zuständig sind, wenn der Anfechtungsgegner seinen Wohnsitz nicht im Gebiet der Europäischen Union hat. Im entschiedenen Fall nahm der Insolvenzverwalter die in der Schweiz wohnhafte Anfechtungsgegnerin vor den deutschen Gerichten im Wege der Insolvenzanfechtung in Anspruch. Beide Vorinstanzen (LG Münster, OLG Hamm) hatten die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit als unzulässig abgewiesen. Auf die dagegen eingelegte Revision setzte der BGH das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage vor, ob Art. 3 Abs. 1 EuInsVO auch dann eingreife, wenn der Anfechtungsgegner seinen Wohnsitz/satzungsmäßigen Sitz im EU-Ausland hat. Nach der Auslegung des EuGH kommt

es nicht darauf an, ob der Anfechtungsgegner seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (sog. qualifizierter Auslandsbezug) oder in einem sonstigen Drittstaat (sog. einfacher Auslandsbezug) hat. Durch die Einbeziehung von Fällen mit einfachem Auslandsbezug werde verhindert, dass das schuldnerische Vermögen durch Übertragung auf im EU-Ausland ansässige Personen geschmälert und die Anfechtung durch komplexe Prozesse im Ausland erschwert wird. Der in einem Drittstaat ansässige Anfechtungsgegner könne sich bei Vornahme der anfechtbaren Handlung darauf einstellen, auch vor einem (für ihn) ausländischen Gericht verklagt zu werden. Selbst wenn Gerichte eines Drittstaats nicht zur Anerkennung und Vollstreckung von innerhalb der Union erlassenen gerichtlichen Entscheidungen verpflichtet sind, kann ein solches Urteil aufgrund eines bilateralen Übereinkommens durchgesetzt oder von den übrigen



Mitgliedstaaten nach Art. 25 EulnsVO anerkannt und vollstreckt werden. Für den Insolvenzverwalter ist die Entscheidung vorteilhaft, denn die Titulierung der Insolvenzanfechtungsansprüche gegenüber im Ausland ansässigen Gegnern wird deutlich erleichtert. Die klare Regelung erübrigt zeit- und kostenaufwändige Prüfungen der gerichtlichen Zuständigkeit und ermöglicht eine bessere Einschätzung der Erfolgsaussichten und des Kostenrisikos. Ohne bilatera-

le Abkommen verlagert sich die Problematik allerdings auf die Überprüfung der Anerkennung und Vollstreckbarkeit der Urteile. ■



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

KANZLEINEWS

Weiterer Fachanwalt für Insolvenzrecht

Am 12. Mai 2014 hat die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe den Herrn RA Oliver Willmann zum Fachanwalt für Insolvenzrecht ernannt. Oliver Willmann, der seine Tätigkeit als Rechtsanwalt in unserer Kanzlei 2009 begann, beschäftigt sich seit zehn Jahren mit allen Fragen des Insolvenzrechts und verfügt über umfangreiches Praxiswissen in der Bearbeitung von Unternehmensfortführungen und Sanierungen. Derzeit

wird er an sieben Gerichten zum Insolvenzverwalter bestellt.

Mit seiner Ernennung sind nunmehr sechs Fachanwälte für Insolvenzrecht in der Kanzlei Schiebe und Kollegen tätig. Diese starke Bündelung ist ein Alleinstellungsmerkmal in der Region. Damit unterstreicht die Kanzlei zugleich ihre Position als spezialisierte Insolvenzrechtskanzlei im Sanierungs- und Insolvenzrecht. ■

Die 353 Arbeitsplätze des Vereins für Behindertenhilfe Dieburg und Umgebung e.V. in Eigenverwaltung sind vorerst gesichert

Wegen drohender Zahlungsunfähigkeit hatte der Verein für Behindertenhilfe Dieburg und Umgebung e.V. einen Antrag auf Insolvenz in Eigenverwaltung beim Amtsgericht Darmstadt gestellt. Bereits im Eigenverwaltungseröffnungsverfahren war RA/FA InsR Mirko Lehnert zum vorläufigen Sachwalter bestellt worden. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Februar 2014 steht Lehnert dem Verein weiterhin als Sachwalter zur Seite. Gemeinsam mit dem Sanierungsvorstand des Vereins arbeitet er intensiv an einer Sanierungslösung und damit an der Sicherung der Zukunft für alle Betreuungsangebote und Arbeitsplätze. Da eine ausreichende Liquidität zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen im Verfahren zur Verfügung steht, laufen sämtliche Angebote und Leistungen in allen Einrichtungsbereichen von der Behindertenwerkstatt bis zur Kindertagesstätte ohne jegliche Einschränkung weiter. Der 1973 gegründete Verein für Behindertenhilfe unterhält verschiedene Einrichtungen zur Förderung von Menschen mit Behinderung, die sich in die Bereiche Werkstatt, Kindertagesstätte und Wohnen untergliedern. Darüber hinaus bietet die Behindertenhilfe ei-

nen Dienst des ambulant unterstützten Wohnens, bei dem behinderte Menschen in ihrer eigenen Wohnung Hilfe erhalten. Insgesamt beschäftigt der Verein 353 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Kompetenzbereich Wohnen werden rund 80 Personen betreut. Im Kita- und Hortbereich werden derzeit 45 behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche betreut.

Mit dem bislang wenig eingesetzten Eigenverwaltungsverfahren nutzt der Verein die Chance zur Sanierung aus eigener Kraft. Sanierungsexperte Lehnert kann damit die betriebsspezifische Expertise des Sanierungsvorstands nutzen. Während der Insolvenz gelang es der Behindertenhilfe, ihr Angebot weiter auszubauen. So wurde Ende November eine neue Tagesförderstätte mit 24 Plätzen zur Betreuung Schwerstbehinderter eröffnet. Derzeit liegen konkrete Angebote von drei Übernahmepartnern aus der Region vor. „Eine Übernahmeentscheidung steht für Mitte des Jahres an. Das Angebot für die Menschen mit Behinderung dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln, hat dabei oberste Priorität“, so Sachwalter Lehnert. ■

STANDORTE

Mainz

Hindenburgstraße 32
55118 Mainz
Tel. 06131 61923-0
Fax 06131 61923-11
mainz@schiebe.de

Mannheim

Seckenheimer Landstraße 4
68163 Mannheim
Tel. 0621 3098398-0
Fax 0621 3098398-9
mannheim@schiebe.de

Saarbrücken

Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681 588167-0
Fax 0681 588167-9
saarbruecken@schiebe.de

Frankfurt am Main

Kaiserstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Tel. 069 219315-0
Fax 069 219315-99
frankfurt@schiebe.de

Heilbronn

Bismarckstraße 108
74074 Heilbronn
Tel. 07131 203354-0
Fax 07131 203354-9
heilbronn@schiebe.de

Darmstadt

Kasinostraße 9
64293 Darmstadt
Tel. 06151 39682-0
Fax 06151 39682-20
darmstadt@schiebe.de

Koblenz

Rheinzollstraße 16
56068 Koblenz
Tel. 0261 4509999-20
Fax 0261 4509999-29
koblenz@schiebe.de

IHRE ANSPRECHPARTNER



Dr. Robert Schiebe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)



Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Catharina Mudersbach
Rechtsanwältin



Jessica Kießling
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht



Oliver Willmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Tanja Bindrin
Rechtsanwältin



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Johannes Reinheimer
Rechtsanwalt



Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht



Florian Bandrack
Rechtsanwalt

